



**Gemeinde Lauwil**  
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3  
4426 Lauwil  
Tel. 061 941 21 21  
gemeinde@lauwil.ch  
www.lauwil.ch

# Gemeindeordnung

der Gemeinde Lauwil

gültig ab 01.01.2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lauwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. ORGANISATION**

### **§ 1 Organisationstyp**

Die Einwohnergemeinde Lauwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### **§ 2 Behördenorganisation**

Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern
- b. Kindergarten- und Schulrat, bestehend aus fünf Mitgliedern
- c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern
- d. Wahlbüro, bestehend aus fünf Mitgliedern
- e. Regionale Sozialhilfebehörde gemäss Vertrag
- f. Regionale Vormundschaftsbehörde gemäss Vertrag (KESB)

## **B. WAHL DER BEHÖRDEN**

### **§ 3 Wahlorgane**

<sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:

- a. fünf Mitglieder des Gemeinderates
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. vier Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates
- d. der Gemeindevertreter oder die Gemeindevertreterin im Sekundarschulrat
- e. der Gemeindevertreter oder die Gemeindevertreterin in die regionale Sozialhilfebehörde

<sup>2</sup>Durch die Einwohnergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- b. das Wahlbüro
- c. Mitglieder nicht ständiger beratender Ausschüsse oder Kommissionen gemäss §104 Absatz 1<sup>bis</sup> Gemeindegesetz.

<sup>3</sup>Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Delegierten in Gemeindeverbänden, Zweckverbände und Leitungsgremien weiterer Organisationen, in denen die Gemeinde Mitglied ist gemäss deren Statuten
- b. ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat aus seiner Mitte
- c. der/die Ackerbaustellenleiter/in
- d. das Mitglied im Spruchkörper der Vormundschaftsbehörde (KESB)
- e. das Personal der Gemeinde Lauwil

### **§ 4 Wahlverfahren**

Alle Wahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem).

### **§ 5 Stille Wahl**

Die stille Wahl ist nicht zulässig.

## **C. FINANZZUSTÄNDIGKEIT**

### **§ 6 Sondervorlagen**

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

<sup>2</sup>Folgende neue Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00

### **§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beiträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben
  - CHF 20'000.00 für Einzelausgaben
  - CHF 70'000.00 als gesamthafter jährlicher Höchstbetrag
- b. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken:
  - CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde
  - CHF 50'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lauwil vom 1. Juli 2009 wird aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttretung**

Die Gemeindeordnung tritt nach dessen Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil vom 17. September 2020 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Thomas Mosimann  
sig. Gemeindepräsident

Karin Schneider  
sig. Gemeindeverwalterin

Durch Urnenabstimmung am 29. November 2020 genehmigt.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2021-25 vom 12. Januar 2021.